



Hygienekonzept für das Hallenbad

Asbach-Bäumenheim

Das Schutz- und Hygienekonzept für das Hallenbad Asbach-Bäumenheim wurde nach dem Eckpunktpapier „Hygienekonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen [...], Hallen- und Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels“ vom 11.Juni.2021 der Bayerischen Staatsregierung während der Corona-Pandemie erstellt.

Folgender Maßnahmenplan gilt für den Betrieb **ab September 2021** bis auf Widerruf:

1. Vor Betreten des Bades

Einlassregelungen

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr müssen die Besucher für Angebote in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder
- eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- asymptotische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, mit Nachweis (Schülerschein).

Personen, die Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen und/oder eine nachgewiesene Infektion durch SARS-CoV-2 in den letzten 14 Tagen hatten, oder unspezifische Allgemeinsymptome jeder Schwere aufweisen, sind vom Badebetrieb ausgeschlossen.

Es gilt im gesamten Hallenbad den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die entsprechenden allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten.



Eingangs- und Ausgangswege sind voneinander getrennt. Im Eingangsbereich sind Laufwege (Rechtsverkehr) über die Bodenmarkierungen gekennzeichnet.

Vereine und Schulen sind zur Einhaltung des Hygienekonzeptes verpflichtet. Sie haben sich ausnahmslos an dieses zu halten. Die Gemeinde kann bei Nichteinhaltung die jeweilige Schule oder Verein des Bades verweisen.

Es ist ausreichend Handdesinfektionsmittel sowohl für das Personal als auch für die Gäste an folgenden Standpunkten bereitgestellt:

- Haupteingang/Kassenbereich
- WC-Herren und
- WC- Damen

2. Kassen-/Eingangsbereich

Die Begrenzung der Gästezahlen wird über den Flächenschlüssel $10 \text{ m}^2/\text{Gast}$ berechnet. (6.BaylfSMV/S11). Daraus ergeben sich eine Gesamtzahl der im Schwimmbecken befindlichen Personen von $(25 \cdot 12,5) = \underline{\underline{31 \text{ Personen}}}$.

Die Kasse ist mit einer Spuckschutzwand ausgestattet. Sofern der Abstand von 1,5 gewährleistet oder eine Spuckschutzwand vorhanden ist, wird dem Personal das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes freigestellt. Kann der Abstand nicht eingehalten werden bzw. ist keine Spuckschutzwand vorhanden, muss auch vom Personal ein Mundschutz getragen werden.

Im Eingangs- und Kassenbereich gilt für alle Gäste eine Mundschutzpflicht. (FFP2). Diese Pflicht besteht bis in die Umkleiden, solange Straßenkleidung getragen wird. Kinder unter 6 Jahren sind von der Mundschutzpflicht ausgenommen.

Ein Gast pro Haushalt wird im Eingangsbereich namentlich mit Erreichbarkeit (Adresse/Telefon) schriftlich festgehalten. Die Möglichkeit der Kontaktdatenerfassung ist auch über die Luca-App möglich. Auf dem Vordruck ist ein Hinweis gemäß Datenschutzrichtlinie zu finden. Die Erfassung wird für 4 Wochen aufbewahrt, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Nach Ablauf des Zeitraums werden alle Daten vernichtet.

Sitzgelegenheiten im Eingangsbereich werden entfernt, da diese die Eingangs- und Ausgangsbereiche einengen.

3. Umkleidebereich

Im Umkleidebereich ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen bis die Straßenkleidung in die dafür vorgesehenen Kleiderspinde verstaut ist.

Um die Abstandsregelung von 1,5 m gewährleisten zu können, ist in den Sammelumkleiden nur jeder 7. Schrank zu besetzen.

Das Umkleiden in den Verkehrsgängen und vor den Spinden ist nicht gestattet.



4. Duschbereich

Das Duschen vor dem Schwimmen vermindert die Bildung von schädlichen Desinfektionsnebenprodukten und verbessert die Desinfektionswirkung in den Becken. Für die zwingend notwendige Reinigung vor dem Baden, stehen Duschen zur Verfügung.

Es wurde jeder zweite Duschplatz gesperrt.

Föhnplätze werden durch Sperrung einzelner Bereiche gekennzeichnet, um den vorgegebenen Abstand von 2 m einzuhalten.

5. Toilettenbereich

Durch Aushänge an den Türen wird auf die Abstandsregelung von 1,5 m und die Personenbeschränkung hingewiesen. Die Toilettenanlagen werden für max. 1 Person gleichzeitig freigegeben.

Die WC-Sitzplätze sind durch Trennwände räumlich voneinander getrennt. In den Herren-Toiletten wurde ein Urinal zur Wahrung der Abstandsregelung gesperrt.

Zur Einhaltung der Hygiene stehen an den jeweiligen Waschplätzen ausreichend Seife, Desinfektion sowie Einmalhandtücher bereit.

6. Erste Hilfe

Für die besonderen Anforderungen durch die Corona-Pandemie wird das Erste-Hilfe-Equipment durch eine Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe für die Badeaufsicht erweitert.

Bei Erste-Hilfe-Leistungen ist es Pflicht Mund-Nasenschutz sowie Einmalhandschuhe zu tragen.

7. Badebereich

Während des Aufenthalts im Wasser gilt es den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Die Begrenzung der Gästezahlen liegt bei 31 Personen. Um die Gäste auf die geltenden örtlichen Regeln aufmerksam zu machen, werden entsprechende Hinweisschilder aufgestellt.

Ruheliegen werden im Abstand von 2 Metern getrennt.

Hinweisschilder zur Bahnnutzung sind sichtbar platziert. Während des Schwimmens ist ein Überholen bei starker Frequentierung nicht gestattet. Es muss immer ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden.



Auf einer Doppelbahn dürfen sich nie mehr als 12 Personen aufhalten.

Die Lüftungsanlage wird über 100 Prozent Außenluft betrieben, im Eingangsbereich können Fenster für die Frischluftzufuhr geöffnet werden.

8. Schul- und Vereinsbetrieb

Für Schulen und Vereine gelten die gleichen Regeln wie für den öffentlichen Badebetrieb.

Jeder Lehrer / Übungsleiter wird über das geltende Hygienekonzept unterrichtet, dies wird schriftlich dokumentiert.

Die Kontrolle der 3-G-Regel unterliegt der Kontrollpflicht des jeweiligen Übungsleiters oder verantwortlichen Lehrers. Die Kontrolle muss schriftlich festgehalten und aufbewahrt werden (mind. 4 Wochen).

Das Hallenbadpersonal hat das Recht dies zu kontrollieren und bei Verstoß vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

Zu widerhandlungen können zum Ausschluss der Hallenbadnutzung für die restliche Saison führen.

Teilnehmerdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) müssen erfasst und mind. 4 Wochen aufbewahrt und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden.

9. Reinigungskonzept

Reinigungs- und Desinfektionsplan (Pandemieplan) liegt bei.

Die Ausstattung, Möblierung sowie sämtliche Kontaktflächen werden durch das Reinigungspersonal täglich gereinigt und desinfiziert. Die Spind-Armbänder werden nach Möglichkeit nach jedem Gebrauch desinfiziert.

Es muss eine Pause für die Desinfektionszeit von 15 Minuten zwischen 2 Schulklassen oder einem Verein eingehalten werden.

10. Weitere Aspekte

Die Badegäste werden auf das Hygienekonzept mit einer entsprechenden Beschilderung und ggf. vom Badpersonal hingewiesen. Die Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert.

Sofern sich Gäste beharrlich gegen die aktuellen Regeln weigern, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Um die geforderten Maßnahmen einzuhalten und damit das Schutz- und Hygienekonzept entsprechend umgesetzt werden kann, wird der Betrieb mit einem erhöhten personellen Einsatz organisiert. (Reinigungspersonal)



11. Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen haben alle Personen in eigenständiger Verantwortung zu beachten.

12. Geltungsdauer

Dieses Nutzungskonzept tritt am 03.09.2021 in Kraft.

Mit einer entsprechenden Änderung der rechtlichen Grundlagen (IfSG, BayIfSVG), wird das Nutzungskonzept angepasst oder aufgehoben.

Die übrigen Regelungen der Benutzungs- und Gebührensatzung, die Hausordnung des Hallenbades sowie sonstiger Auflagen bleiben unberührt.

Asbach-Bäumenheim, den 01.09.2021

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Andreas Mayer
2. Bürgermeister